

BZG	ZSV	Erläuterungen
<p><b>Artikel 30 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Hauseigentümer und – eigentümerinnen sowie die Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, für die Vorbereitung und den Vollzug der ihnen vorgeschriebenen Massnahmen zu sorgen.</p>		<p>Die Verantwortung obliegt immer den Hauseigentümern und – eigentümerinnen.  Die Verpflichtungen der Mieterschaft bezüglich des Unterhalts müssen vertraglich (vorzugsweise im Mietvertrag) geregelt werden.  Weitergehende Massnahmen werden zum gegebenen Zeitpunkt geregelt.</p>
<p><b>Artikel 45</b>  Für jeden <b>Einwohner</b> und jede <b>Einwohnerin</b> ist in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen.</p>	<p><b>Artikel 20 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass für jede <b>Einwohnerin</b> und für jeden <b>Einwohner</b> in unmittelbarer Nähe des Wohnsitzes ein Schutzplatz zur Verfügung steht.</p>	<p>Einwohnerinnen und Einwohner bilden die ständige Wohnbevölkerung, dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ihre Schriften bei der Gemeinde hinterlegt haben;</li> <li>▪ niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer;</li> <li>▪ Jahresaufenthalterinnen und -aufenthalter;</li> <li>▪ Angehörige des diplomatischen und des konsularischen Korps, internationale Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige.</li> </ul> <p>Vergl.:  Weisungen über die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung vom 23. Dezember 2003 (SSB-ZUPLA) Ziff. 2.3</p>
<p><b>Artikel 45</b>  Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist in <b>zeitgerecht erreichbarer Nähe</b> des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen.</p>	<p><b>Artikel 20 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass für jede Einwohnerin und für jeden Einwohner in <b>unmittelbarer Nähe</b> des Wohnsitzes ein Schutzplatz zur Verfügung steht.</p>	<p>Für die unmittelbare, zeitgerecht erreichbare Nähe gilt in der Regel 15 Minuten Fusswegdistanz (15 Min Fusswegdistanz entspricht ca. 1 km). In speziellen Fällen (z.B. bei komplexer Topografie) kann die Fusswegdistanz bis max. 30 Minuten betragen.  Vergl.:  Weisungen SSB-ZUPLA Ziff. 2.6</p>

BZG	ZSV	Erläuterungen
<p><b>Artikel 45</b> Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist in zeitgerecht erreichbarer Nähe des <b>Wohnortes</b> ein Schutzplatz bereitzustellen.</p>	<p><b>Artikel 20 Absatz 1</b> <sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass für jede Einwohnerin und für jeden Einwohner in unmittelbarer Nähe des <b>Wohnsitzes</b> ein Schutzplatz zur Verfügung steht.</p>	<p>Unter Wohnort resp. Wohnsitz wird die ständige Wohnadresse gemäss Einwohnerkontrolle verstanden. Vergl.: Weisungen SSB-ZUPLA Ziff. 2.6</p>
<p><b>Artikel 45</b> Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein <b>Schutzplatz</b> bereitzustellen.</p>	<p><b>Artikel 20 Absatz 1</b> <sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass für jede Einwohnerin und für jeden Einwohner in unmittelbarer Nähe des Wohnsitzes ein <b>Schutzplatz</b> zur Verfügung steht.</p>	<p>Das Ziel der Steuerung des Schutzraumbaus besteht darin, jeder Einwohnerin und jedem Einwohner einen Schutzplatz in einem den Mindestanforderungen entsprechenden Schutzraum (Qualitätsgruppe „A“) zur Verfügung zu stellen. Sind bei der Zuweisung der Bevölkerung nicht genügend Schutzplätze in den Mindestanforderungen entsprechenden Schutzräumen vorhanden, ist gemäss den Weisungen SSB-ZUPLA Ziff. 3.3 (Prioritäten bei der Zuweisung) vorzugehen. Vergl.:  <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kreisschreiben vom 30.01.1992 über die Weisungen vom 01.05.1991 betreffend die qualitative Einstufung bestehender Schutzräume (MZS 61 83)</li> <li>▪ Weisungen SSB-ZUPLA Ziff. 3.3</li> </ul> </p>
<p><b>Artikel 46 Absatz 1</b> <sup>1</sup> Die Hauseigentümer und –eigentümerinnen haben beim Bau von <b>Wohnhäusern</b>, Heimen und Spitälern Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und diese zu unterhalten.</p>		<p>Zu „Wohnhäusern“ gehören neben Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern auch Ferien- und Personalhäuser. Bei gemischter Gebäudenutzung besteht nur für den Wohnbereich eine Schutzraumbaupflicht.</p>

BZG	ZSV	Erläuterungen
<p><b>Artikel 46 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Hauseigentümer und –eigentümerinnen haben beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und diese zu unterhalten.</p>	<p><b>Artikel 17 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die <u>Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze</u> bei Neubauten beträgt:  a. für Wohnungen und Wohnheime: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;  b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: ein Schutzplatz pro Patientenbett.</p>	<p>Die Ermittlung der Anzahl Pflichtschutzplätze erfolgt pro Gebäude.  Bei Lofthäusern wird die erforderliche Anzahl Schutzplätze mit einem pro 60 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche ermittelt.</p>
<p><b>Artikel 46 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Hauseigentümer und –eigentümerinnen haben beim Bau von <u>Wohnhäusern, Heimen</u> und Spitälern Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und diese zu unterhalten.</p>	<p><b>Artikel 17 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze bei <u>Neubauten</u> beträgt:  a. für <u>Wohnungen und Wohnheime</u>: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;  b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: ein Schutzplatz pro Patientenbett.</p>	<p>Als Neubauten von Wohnhäusern gelten auf einem vorher nicht überbauten oder durch Abbruch neu überbaubar gemachten Baugrund erstellte Gebäude.  Bei Wohnhäusern gelten nicht als Neubauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wiederaufbauten nach Elementarschäden im Sinne der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes,</li> <li>▪ Anbauten, sofern sie eine Erweiterung von vorhandenem, direkt verbundenem Wohnbereich darstellen,</li> <li>▪ Aufbauten,</li> <li>▪ Umbauten,</li> <li>▪ Nutzungsänderungen.</li> </ul>

BZG	ZSV	Erläuterungen
<p><b>Artikel 46 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Hauseigentümer und –eigentümerinnen haben beim Bau von Wohnhäusern, <b>Heimen und Spitälern</b> Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und diese zu unterhalten.</p>	<p><b>Artikel 17 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze bei <b>Neubauten</b> beträgt:</p> <p>a. für Wohnungen und Wohnheime: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;</p> <p>b. für <b>Spitäler, Alters- und Pflegeheime</b>: ein Schutzplatz pro Patientenbett.</p>	<p>Als Neubauten von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen gelten auf einem vorher nicht überbauten oder durch Abbruch neu überbaubar gemachten Baugrund erstellte Gebäude.</p> <p>Bei Spitälern, Alters- und Pflegeheimen gelten nicht als Neubauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wiederaufbauten nach Elementarschäden im Sinne der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes,</li> <li>▪ Anbauten, sofern sie eine Erweiterung von vorhandenem, direkt verbundenem Wohn- oder Pflegebereich darstellen,</li> <li>▪ Aufbauten,</li> <li>▪ Umbauten,</li> <li>▪ Nutzungsänderungen.</li> </ul>
<p><b>Artikel 46 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Hauseigentümer und –eigentümerinnen haben beim Bau von Wohnhäusern, <b>Heimen</b> und Spitälern Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und diese zu unterhalten.</p>	<p><b>Artikel 17 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten beträgt:</p> <p>a. für Wohnungen und <b>Wohnheime</b>: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;</p> <p>b. für <b>Spitäler, Alters- und Pflegeheime</b>: ein Schutzplatz pro Patientenbett.</p>	<p>Die Zuordnung der Schutzbaupflicht für Wohnheime, Spitälern, Alters- und Pflegeheime ist in der Beilage beschrieben.</p>
	<p><b>Artikel 17 Absatz 2</b>  <sup>2</sup> <b>Halbe Zimmer</b> werden nicht mitgezählt. Bei der Ermittlung der Schutzplatzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.</p>	<p>Bei halben Zimmern handelt es sich beispielsweise um Essecken, Galerien usw.</p>

BZG	ZSV	Erläuterungen
	<p><b>Artikel 17 Absatz 2</b>  <sup>2</sup> <b>Halbe Zimmer</b> werden nicht mitgezählt. Bei der Ermittlung der Schutzplatzzahl werden <b>Bruchteile</b> von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.</p>	<p>Beispiel Wohnungen mit je 4 Zimmern plus Essecke:            7 Wohnungen à je 4 1/2 Zimmer (= 7 x 4 Zimmer) = 28 Zimmer            28 Zimmer x 2/3 = 18,67 Schutzplätze <u>erforderlich</u> = <u>18 Schutzplätze</u>            Dieses Beispiel zeigt, dass sowohl halbe Zimmer wie auch Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt werden.</p>
	<p><b>Artikel 17 Absatz 3</b>  <sup>3</sup> Bei der für Neubauten gemäss Absatz 1 erforderlichen Schutzplatzzahl werden die überzähligen Schutzplätze in Schutzräumen, die den Mindestanforderungen entsprechen, in bestehenden Gebäuden auf dem <b>Areal</b> des gleichen Eigentümers angerechnet.</p>	<p>Der Begriff "Areal" in der hier verwendeten Bedeutung meint ein oder mehrere aneinandergrenzende Grundstücke (Parzellen), welche dem gleichen Eigentümer bzw. Baurechtnehmer (natürliche oder juristische Person) gehören.            Strassen im „Areal“ unterbrechen das Areal nicht.</p> <p>Werden vor dem 1. Januar 1987 gebaute Schutzräume in die Arealbetrachtung einbezogen, dann sind diese gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 BZG im Umfang der neu zugewiesenen Schutzplätze auszurüsten.</p>

BZG	ZSV	Erläuterungen
	<p><b>Artikel 17 Absatz 4</b>  <sup>4</sup> Bei der <b><u>Festlegung der Schutzplattzahl</u></b> auf dem Areal des gleichen Eigentümers werden ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vorhandene, den Mindestanforderungen entsprechende Schutzplätze;</li> <li>b. die Anzahl der Schutzplätze, für welche Ersatzbeiträge geleistet worden sind.</li> </ul>	<p>Wird auf dem Areal ein schutzraumbaupflichtiges Objekt realisiert, so gestattet der Wortlaut der Verordnung hinsichtlich der Schutzraumbaupflicht eine neue Schutzplattberechnung.</p> <p>Dabei wird für das ganze Areal die Schutzraumbaupflicht der bestehenden bzw. bestehen bleibenden Gebäude und die neu erwachsende Schutzraumbaupflicht aufgrund des zur Zeit der neuen Beurteilung (= Baubewilligung) gültigen Bestimmungen gem. Art. 17 ZSV neu festgelegt.</p> <p>Von der gesamten ermittelten Schutzraumbaupflicht sind nun die bereits vorhandenen Schutzplätze in einem vollwertigen Schutzraum (Qualitätsgruppe „A“) und allenfalls die damals festgelegte Anzahl Schutzplätze, für welche Ersatzbeiträge geleistet wurden, in Abzug zu bringen.</p> <p>Daraus ergibt sich die neue Schutzraumbaupflicht, diese wird jedoch durch die Pflicht begrenzt, die das neu zu erstellende Bauvorhaben - für sich allein betrachtet - auslöst.</p>
	<p><b>Artikel 17 Absatz 5</b>  <sup>5</sup> Übersteigen die <b><u>anerkannten Mehrkosten</u></b> des vorgeschriebenen Schutzraumes fünf Prozent der Gebäudekosten, so ist die Zahl der Schutzplätze entsprechend herabzusetzen. Fällt damit deren Zahl unter fünf, so hat der Hauseigentümer einen Ersatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 2 des Gesetzes zu entrichten.</p>	<p>Die anerkannten Mehrkosten eines Pflichtschutzraumes errechnen sich aus der Differenz zwischen den Gebäudekosten des Schutzraumes (inkl. Ausrüstung) und den Gebäudekosten eines gleich grossen Kellers („Normalfall“).</p> <p>Die Gebäudekosten umfassen die finanziellen Aufwendungen für Arbeiten, welche im Baukostenplan (BKP) Kapitel 2 der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) aufgeführt sind.</p>

BZG	ZSV	Erläuterungen
	<p><b>Artikel 18 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Kantone können festlegen, dass <b>in besonderen Fällen</b> keine Schutzräume erstellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <p>a. Gebäude in besonders stark gefährdeten Gebieten, namentlich in dicht überbauten oder stark brandgefährdeten Gebieten;</p> <p>b. Gebäude mit weniger als fünf Schutzplätzen;</p> <p>c. Häuser, die nach dem Minerogie-Standard nach Norm SIA gebaut sind.</p>	<p>Als besondere Fälle können u.a. gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bautechnische Probleme (wie z.B. Baugrund, Grundwasser usw.),</li> <li>▪ Nicht unterkellerte Gebäude.</li> </ul> <p>Für nicht erstellte Schutzplätze sind gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG Ersatzbeiträge zu leisten.</p>

BZG	ZSV	Erläuterungen
	<p><b>Artikel 18 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Kantone können festlegen, dass in besonderen Fällen keine Schutzräume erstellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gebäude in besonders stark gefährdeten Gebieten, namentlich in dicht überbauten oder stark brandgefährdeten Gebieten;</li> <li>b. Gebäude mit weniger als fünf Schutzplätzen;</li> <li>c. Häuser, die nach dem <b>Minergie-Standard</b> nach Norm SIA gebaut sind.</li> </ul>	<p>Die Norm SIA 380/1 beinhaltet die Grundlagen für die Minergie-Standards.</p> <p>qasdq</p> <p>Die erforderlichen Werte für den MINERGIE®-Standard sind im „Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE®“ vom Verein MINERGIE®, Geschäftsstelle, Steinerstrasse 37, 3006 Bern, <a href="http://www.minergie.ch">www.minergie.ch</a>, enthalten.</p> <p>Der MINERGIE®-Antrag muss gleichzeitig mit dem Baugesuch eingereicht werden. Die Anforderungen im oben erwähnten Reglement müssen erfüllt sein. Dies wird von der kantonalen MINERGIE®-Zertifizierungsstelle geprüft und mit dem provisorischen Zertifikat bestätigt. Die entsprechende Bauausführung liegt in der Verantwortung des Antragstellers, welcher dies verbindlich mit einer schriftlichen MINERGIE®-Baubestätigung bezeugt. Auf Grund dieses provisorischen Zertifikates kann der Kanton über die Schutzraumpflicht entscheiden.</p> <p>Für nicht erstellte Schutzplätze sind gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG Ersatzbeiträge zu leisten.</p> <p>Bei grösseren Objekten (z.B. Mehrfamilienhäusern oder Heimen mit mehr als 25 Schutzplätzen) ist im Einzelfall zu prüfen, ob trotzdem ein Schutzraum beispielsweise mit demontierbaren Innenisolationen oder erhöhter Ventilationsleistung gebaut werden soll. Eine solche Lösung ist zwingend bei Gebäuden vorzusehen, die dem MINERGIE®-Standard entsprechen sollen in welche öffentliche Schutzräume einzubauen sind.</p>

BZG	ZSV	Erläuterungen
	<p><b>Artikel 18 Absatz 2</b>  <sup>2</sup> Die Kantone können anordnen, dass in <b>abgelegenen Gebäuden</b>, in denen sich nur zeitweise Menschen aufhalten, keine Schutzräume erstellt werden müssen. Die Kantone können die Eigentümer dieser Gebäude von der Schutzraumbaupflicht befreien.</p>	<p>Als abgelegene Gebäude gelten solche, die einerseits auf Grund ihrer Entfernung durch den Bevölkerungsschutz nur ungenügend betreut werden können sowie wegen ihrer beschränkten Zugänglichkeit nicht ganzjährig erreichbar sind. Für diese kommt eine Ausnahme von der Schutzraumbaupflicht nur dann in Betracht, wenn sie nur zeitweise (max. während acht Monaten pro Jahr) benutzt werden.</p> <p>Zum Beispiel: ▪ Maiensässe,  ▪ Berg-, Ski- und SAC-Hütten.</p> <p>Von der Schutzraumbaupflicht befreite Eigentümer haben keine Ersatzbeiträge gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG zu leisten.</p>
<p><b>Artikel 46 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Hauseigentümer und –eigentümerinnen haben beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern Schutzräume zu erstellen, <b>auszurüsten</b> und diese zu unterhalten.</p>	<p><b>Artikel 26 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Eigentümer und Eigentümerinnen haben unter Vorbehalt von Absatz 3 ihre Schutzräume mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt <b>erforderlichen Material auszurüsten</b>.</p>	<p>Das erforderliche Material ist in den Technischen Weisungen (TWP 1984 und TWS 1982) aufgelistet und muss vom BABS zugelassen sein.  Vergl.:  Weisungen über die Ausrüstung vollwertiger Schutzräume vom 24. Mai 1995 (MZS 67 47)</p>
	<p><b>Artikel 26 Absatz 2</b>  <sup>2</sup> Die Ausrüstung der seit dem 1. Januar 1987 erstellten Schutzräume muss ab der Schlusskontrolle <b>vorhanden sein</b>.</p>	<p>Die Ausrüstung bildet einen integrierenden Bestandteil des Schutzraumes und muss im Schutzraum bzw. in Ausnahmefällen in dessen unmittelbarer Nähe gelagert werden.  Vergl.:  Rundschreiben betreffend „Aus- und Nachrüstung von Schutzräumen“ vom 26. Oktober 2000 (MZS 77 49)</p>

BZG	ZSV	Erläuterungen
<p><b>Artikel 46 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Hauseigentümer und –eigentümerinnen haben beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und diese zu <b>unterhalten</b>.</p>	<p><b>Artikel 28 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Die Kantone sorgen <b>nach Vorgaben des Bundesamtes</b> für die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft und des <b>Unterhalts</b> der den Mindestanforderungen entsprechenden bestehenden Schutzräume und der bestehenden Kulturgüterschutzräume.</p>	<p>Vergl.:  PSK Wegleitung 1996 (BZS 1750-00-86)</p>
<p><b>Artikel 47 Absatz 3</b>  <sup>3</sup> Die Kantone bestimmen bei <b>gedecktem Schutzplatzbedarf</b>, inwieweit Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu leisten sind.</p>	<p><b>Artikel 20 Absatz 3</b>  <sup>3</sup> Der Schutzplatzbedarf innerhalb eines Beurteilungsgebietes gilt als gedeckt, wenn darin <b>für die gesamte ständige Wohnbevölkerung Schutzplätze in Schutzräumen vorhanden sind</b>, welche den Mindestanforderungen nach Artikel 37 entsprechen. Die vorhandenen Schutzplätze nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b werden nicht angerechnet. Das Bundesamt legt fest, welche weiteren Schutzplätze nicht angerechnet werden.</p>	<p>Vergl.:  Weisungen SSB-ZUPLA Ziff. 2.7</p>

BZG	ZSV	Erläuterungen
	<p><b>Artikel 20 Absatz 3</b>  <sup>3</sup> Der Schutzplatzbedarf innerhalb eines Beurteilungsgebietes gilt als gedeckt, wenn darin für die gesamte ständige Wohnbevölkerung Schutzplätze in Schutzräumen vorhanden sind, welche den Mindestanforderungen nach Artikel 37 entsprechen. Die vorhandenen Schutzplätze nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b. werden nicht angerechnet. Das Bundesamt legt fest, <b><u>welche weiteren Schutzplätze nicht angerechnet werden.</u></b></p>	<p>Vergl.:  Weisungen SSB-ZUPLA Ziff. 2.4</p>
<p><b>Artikel 47 Absatz 4</b>  <sup>4</sup> Sie legen nach Vorgaben des Bundes die <b><u>Höhe der Ersatzbeiträge</u></b> fest.</p>	<p><b>Artikel 21 Absatz 2</b>  <sup>2</sup> Sie richten sich nach den <b><u>durchschnittlichen Mehrkosten für Schutzräume</u></b>, welche vom Bund bei den für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone periodisch ermittelt werden.</p>	<p>Vergl.:  Rundschreiben „Vorgaben des Bundes für die Festlegung der Höhe der Ersatzbeiträge“ vom 15. Dezember 2003</p>

BZG	ZSV	Erläuterungen
<p><b>Artikel 49</b> Schutzräume können nach Vorgaben des Bundes durch die Kantone <b>aufgehoben</b> werden.</p>	<p><b>Artikel 29 Absatz 2</b> <sup>2</sup> Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, können nach Vorgaben des Bundesamtes aufgehoben werden, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein Umbau in bestehenden Gebäuden durch den Schutzraum <b><u>unverhältnismässig erschwert</u></b> oder <b><u>verunmöglicht</u></b> würde;</li> <li>b. der Schutzraum in einem stark gefährdeten Gebiet liegt.</li> </ul>	<p>Der Umbau eines Gebäudes wird unverhältnismässig erschwert, wenn architektonische, gestalterische oder statische Gründe gegen die Beibehaltung des Schutzraumes sprechen oder wenn der finanzielle Aufwand zur Beibehaltung der Nutzung des Schutzraumes mehr als Fr. 200.- pro Schutzplatz beträgt.</p> <p>Der Umbau eines Gebäudes wird verunmöglicht, falls die Inanspruchnahme des durch die Aufhebung des Schutzraums frei werdenden Volumens für den Umbau zwingend erforderlich ist (z.B. Ersatz für einen erdverlegten Tank im Hausinneren).</p> <p>Seit 1981 richtet der Bund an Pflichtschutzräume keine Beiträge mehr aus, deshalb wird auf eine Rückerstattungspflicht bei Aufhebungen von Pflichtschutzräumen verzichtet. Vergl.: Botschaft zur Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung vom 17. Okt. 2001 (01.062)</p> <p>Es sind weder Realersatz noch Ersatzbeiträge zu leisten.</p>

BZG	ZSV	Erläuterungen
	<p><b>Artikel 29 Absatz 3</b>  <sup>3</sup> Werden öffentliche Schutzräume aufgehoben, die den Mindestanforderungen entsprechen, so sind die für deren Bau empfangenen <b><u>Bundesbeiträge zurückzuerstat-ten</u></b>.</p>	<p>Die Aufhebungen öffentlicher Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, sind vom kantonalen Amt dem Bundesamt zu melden. Das Bundesamt stellt anschliessend der Eigentümerschaft des Schutzraumes die erhaltenen Bundesbeiträge in Rechnung.  Pflichtschutzräume in öffentlichen Gebäuden fallen nicht unter diesen Artikel.</p>
<p><b>Artikel 56</b>  Der Bundesrat bestimmt <b><u>die Mindestanforderungen</u></b> an die Schutzbauten.</p>	<p><b>Artikel 37 Absatz 1</b>  <sup>1</sup> Neue Schutzbauten müssen einen <b><u>Basis-Schutz</u></b> gegen die Wirkungen moderner Waffen gewährleisten, insbesondere gegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. alle Wirkungen nuklearer Waffen in einem Abstand vom Explosionszentrum, in dem der Luftstoss auf ungefähr 100 Kilopascal (kPa) abgenommen hat;</li> <li>b. Nahtreffer konventioneller Waffen;</li> <li>c. das Eindringen von chemischen und biologischen Kampfstoffen.</li> </ol> <p><b>Artikel 37 Absatz 2</b>  <sup>2</sup> Bei der Erneuerung von Schutzbauten können die <b><u>Anforderungen</u></b> nach Absatz 1 Buchstabe a <b><u>herabgesetzt</u></b> werden.</p>	<p>Vergl.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Technische Weisungen für spezielle Schutzräume (TWS 1982)</li> <li>▪ Technische Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau (TWP 1984)</li> <li>▪ Technische Weisungen für die Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten (TWK 1994)</li> <li>▪ Konstruktion und Bemessung von Schutzräumen mit maximal 25 Schutzplätzen (TWK 1997 Kleine Schutzräume)</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Technische Weisungen für die Erneuerung von Schutzräumen bis zu 200 Schutzplätzen (TWE 1994 Schutzräume)</li> <li>▪ Technische Weisungen für die Erneuerung von Anlagen und speziellen Schutzräumen (TWE 1997 Anlagen)</li> </ul>

BZG	ZSV	Erläuterungen
<p><b>Artikel 57</b> Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten <b>auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden können.</b></p>	<p><b>Artikel 38</b> Die Eigentümer und Eigentümerinnen <b>unterhalten die Schutzbauten</b> nach Vorgaben des Bundesamtes.</p>	<p>Alle Schutzräume der Qualitätsgruppe A – auch jene in Gebäuden, die nicht mehr der Schutzraumbaupflicht unterstehen – müssen unterhalten werden und unterstehen der periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) bzw. der periodischen Anlagekontrolle (PAK) für spezielle Schutzräume.</p>
	<p><b>Artikel 39</b> Schutzbauten dürfen nur so weit zivilschutzfremd genutzt werden, als sie spätestens <b>unmittelbar</b> nach einem Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt betriebsbereit gemacht werden können.</p>	<p>Die Betriebsbereitschaft eines Schutzraums muss innerhalb von wenigen Tagen ab der Veröffentlichung des Entscheides für die Verstärkung des Bevölkerungsschutzes gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass bauliche Veränderungen, welche die zivilschutzmässige Verwendung beeinträchtigen, nicht gestattet sind. Für Einbauten, welche nicht innert fünf Tagen demontiert werden können, ist die Bewilligung des für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Amtes einzuholen. Im Übrigen sind u.a. auch die einschlägigen Vorschriften bau- und feuerpolizeilicher Natur wie auch die Regelungen betreffend die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz zu beachten. Die zivilschutzfremde Nutzung darf die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) nicht behindern oder verunmöglichen.</p>

BZG	ZSV	Erläuterungen
	<p><b>Artikel 39</b> Schutzbauten dürfen nur so weit zivilschutzfremd genutzt werden, als sie spätestens unmittelbar nach einem <b><u>Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt</u></b> betriebsbereit gemacht werden können.</p>	<p>Vergl.: „Aufwuchs“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Artikel 4 Buchstabe e. BZG: „Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.“</li> <li>▪ Leitbild Bevölkerungsschutz vom 17. Oktober 2001 (LBBS): „Im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt zeit- und lagegerechte Erhöhung der Bereitschaft, der Verfügbarkeit und der Durchhaltetätigkeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.“</li> <li>▪ Konzept „Aufwuchs im Bevölkerungsschutz für den bewaffneten Konflikt“ (in Bearbeitung): „Im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt zeit- und lagegerechte Erhöhung der Bereitschaft der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.“</li> </ul>

**Beilage**

Die Definition von Wohnheimen, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen etc. gem. Artikel 17 Absatz 1 ZSV

<b>Bezeichnung</b>	<b>Zuweisung zu Art. 17 Abs. 1 Bst. a. ZSV [2 SP pro 3 Zimmer]</b>	<b>Zuweisung zu Art. 17 Abs. 1 Bst. b. [1 SP pro Patientenbett]</b>
Spitäler, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, psych. Kliniken		X
Entzugsanstalten, Heilstätten		X
Reha-Anstalten		X
Altersheime und Alterswohnheime mit oder ohne Pflegebereich		X
Kinder- und Jugendheime	X	
Invalidenheime		X
Klöster, Internate	X	

Nicht baupflichtig sind Tagesaufenthaltsorte, wie z.B. Tagesheime, Kinderkrippen u.ä.